

Das Württembergische Kirchengemeindengesetz von 1887: Die Trennung von Kirche und Staat auf lokaler Ebene

Die in Württemberg seit der Reformation bestehende und für das Land so charakteristische Verquickung weltlicher und kirchlicher Belange, die auch das Schulwesen und die Sozialfürsorge betraf, wurde im 19. Jahrhundert mehr und mehr in Frage gestellt. Gerade in Zeiten, in denen sich die Bevölkerung – nicht zuletzt durch die neu erworbenen katholischen Landesteile – konfessionell zu durchmischen begann, musste es zu Problemen führen, wenn die weltliche Gemeinde immer noch mit der kirchlichen identisch war. Zunächst wurde aber 1818 mit dem Stiftungsrat ein Organ geschaffen, das noch ganz in der Tradition der gegenseitigen Durchdringung von Staat und Kirche stand, gehörten ihm doch neben dem Pfarrer auch Schultheiß und Gemeinderat an. Im Stiftungsrat wurden alle örtlichen Stiftungen des Kirchen-, Armen- und Schulwesens zusammengefasst. Einen ersten konkreten Schritt in Richtung Verselbständigung der Kirche stellten die nach der Revolution von 1848/49 eingeführten Pfarrgemeinderäte dar, die aber, nicht zuletzt wegen mangelnder Kompetenzen, nur auf wenig Akzeptanz stießen.

Die entscheidende Zäsur folgte mit dem 1887 erlassenen und in den Folgejahren umgesetzten Gesetz zu den evangelischen Kirchengemeinden. Diese wurden damit rechtlich eigenständige Körperschaften mit einem eigenen Vertretungsorgan, dem Kirchengemeinderat, und eigenem Vermögen, das dazu aus der bisher gemischten Verwaltung „ausgeschieden“ werden musste. Stiftungsrat und Kirchenkonvent wurden aufgelöst. Auch wenn die grundsätzliche Aufteilung etwa bei den Gebäuden wie Kirche, Rathaus und Schule unstrittig war, kam es doch zu keiner völligen Trennung. So wurde bei den Kirchtürmen mit den Uhren und Glocken ein öffentliches Interesse im Sinne einer Tageseinteilungs-, Zeitansage- und Alarmierungsfunktion festgestellt, aus der man eine weiter bestehende Beteiligungspflicht der weltlichen Gemeinde an der Baulast ableitete. Diese Beteiligung fiel dann aber lokal höchst unterschiedlich aus. So wurden im Landkreis Göppingen bei 10 Gemeinden überhaupt keine Beteiligung vereinbart, bei 19 Gemeinden dagegen eine Quote von 25 %. Auch in den Teilorten Weinstadts fällt der entsprechende Befund sehr heterogen aus – von einem symbolischen Beitrag in Großheppach bis zu 50 % in Endersbach und Strümpfelbach. Dieses öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kirchturms wird mittlerweile juristisch anders eingeschätzt, wie das Urteil des VGH Ba.-Wü vom 14.11.2013 zum Fall Gingen/Fils ausführlich darlegt.

Auf Landesebene kam in Württemberg der nächste Schritt in Richtung der Trennung von Kirche und Staat übrigens mit dem Volksschulgesetz von 1909/10, das die jahrhundertelange geistliche Schulaufsicht abschaffte.

14.(17.)12.18/Breyvogel